



Kommt die elektronische Steuererklärung für alle?

Neue Regelung weitet den Kreis der Betroffenen erheblich aus

Unter der Devise „Elektronik statt Papier“ sind Unternehmer und Arbeitgeber seit längerem verpflichtet, ihre Steueranmeldungen, wie zum Beispiel der Umsatz- oder Lohnsteuer, elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Mit Wirkung ab Veranlagungsjahr 2011 wurde die elektronische Übermittlungspflicht von Voranmeldungen auch auf die jährlichen Steuererklärungen zur Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaft- und Einkommensteuer ausgeweitet. Zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung sind nunmehr alle Steuerpflichtigen verpflichtet, die sogenannte Gewinneinkünfte erzielen. Dazu gehören Land- und Forstwirte, Gewerbebetreibende, Freiberufler und andere Selbstständige.

Durch die Anknüpfung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen an das Vorhandensein von Gewinneinkünften können allerdings auch Arbeitnehmer, Rentner oder private Vermieter betroffen sein. Auch eine bloße Beteiligung an

einem gewerblichen Fonds, wie oft bei Immobilien, Windparks und Ähnlichem üblich, führt nämlich zu Gewinneinkünften und damit zur neuen Übermittlungspflicht für die gesamte Einkommensteuererklärung. Gerade für wenig technikversierte Steuerpflichtige dürfte dies eine Belastung bedeuten. Der deutsche Steuerberaterverband hat sich gegen die neuen, sehr weitgehenden elektronischen Übermittlungspflichten gewandt, da die technische Erfassung von Gewinn- oder Verlustanteilen aus gewerblichen Fonds ohnehin aufgrund der Übertragung der Beteiligungsergebnisse über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte gewährleistet ist. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu allerdings bisher den Standpunkt, dass auch bei Vorliegen nur geringfügiger gewerblicher Einkünfte grundsätzlich eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärungen bestehe. Lediglich auf Einzelantrag hin könne die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten. ■

Hinweis

Die für Sie von Ihrer SHBB Beratungsstelle vorbereiteten Steuererklärungen sollen zukünftig regelmäßig auf direktem, elektronischem Weg durch die SHBB an das Finanzamt übermittelt werden. Um diese Aufgabe für Sie erledigen zu können, beauftragen Sie Ihre Beratungsstelle, die Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Sie werden im Vorwege über den Inhalt der Steuererklärungen unterrichtet. Die Datenübermittlung an das Finanzamt erfolgt, sobald Sie Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Gebäudesanierung - außergewöhnliche Belastung?

Grundsätzlich sind selbstgenutzte Wohnungen und Häuser einkommensteuerlich nicht relevant. Es werden keine Mietwerte mehr versteuert, dafür können auch grundsätzlich keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten zum Beispiel für denkmalgeschützte Gebäude.

In drei aktuellen Entscheidungen aus März 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch Sanierungsmaßnahmen zum Abzug als **außergewöhnliche Belastung** zugelassen:

- in einem Fall lag eine tatsächliche Gesundheitsgefährdung vor (Sanierung eines asbesthaltigen Daches),
- im zweiten Fall stellten außergewöhnliche Schäden eine persönliche Katastrophe dar (Befall des Hauses mit Hausschwamm) und

- in einem weiteren Fall waren zulässige Emissions-Schwellenwerte überschritten (nicht zumutbare Geruchsbelästigung durch ein zwischenzeitlich verbotenes Holzschutzmittel).

Der BFH macht in allen drei Fällen den Abzug als außergewöhnliche Belastung davon abhängig, dass

- der Grund für die Sanierung beim Erwerb des Objektes noch nicht erkennbar war und nicht vom Eigentümer verschuldet wurde,
- realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgt werden, bevor die Aufwendungen steuerlich angesetzt werden und
- der sich aus der Sanierung ergebende wirtschaftliche Vorteil angerechnet wird sowie Wertsteigerungen berücksichtigt werden. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

- Kommt die elektronische Steuererklärung für alle? – Seite 1*
- Gebäudesanierung - außergewöhnliche Belastung? – Seite 1*
- Editorial – Seite 2*
- Steuervorteile auch bei privatem Stromverbrauch – Seite 2*
- Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft! – Teil 2*
- Zuwendungen an Geschäftspartner – Seite 2-3*
- Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung – Seite 3*
- Betriebsprüfung: Anhebung der Größenklassen ab 2013 – Seite 3*
- Neue Prüfungssoftware – Vermögende Ruheständler im Visier! – Seite 3*
- Gewinnübertragung in Fällen höherer Gewalt – Seite 4*
- Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften – Seite 4*
- Vorsteuerabzug bei Asbestdachsanieierung – Seite 5*
- Elektronische Übermittlung von Rechnungen – Seite 5*
- Streichung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer verfassungsgemäß? – Seite 5*

GmbH-Spezial | Seite 6

- Erleichterungen für Kleinst-Kapitalgesellschaften geplant – Seite 6*
- Keine Fristverlängerung bei laufender Betriebsprüfung – Seite 6*

Betriebswirtschaft | Seite 6

- Notfallordner: Vorsorge für Unternehmen und Familie – Seite 6*

Recht | Seite 7

- Serie Rechtsformen für Unternehmen*
- Teil 6: Die Aktiengesellschaft – auch jenseits der Börse interessant – Seite 7*

Internes | Seite 8

- Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter – Seite 8*
- Steuer-Terminkalender – Seite 8*
- Impressum – Seite 8*

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

von Ronald Reagan, dem früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten, stammt das Zitat, die zwölf furchterregendsten Wörter seien: „Hi, ich bin von der Regierung und komme, um Ihnen zu helfen!“ Es gibt zurzeit wieder viel zu helfen. Deutschlands Schuldenberg wächst und wächst, und die Versprechen, im Fall des Falles auch für andere EU-Länder einzutreten, nehmen schier unvorstellbare Dimensionen an. Politiker sprechen in diesem Zusammenhang gern von Staatsschulden. Das klingt so, als wäre der einzelne Bürger gar nicht direkt betroffen. Ronald Reagan



Dr. Willi Cordts

hätte vielleicht Folgendes ergänzt: „Es gibt gar keine Staatsschulden, denn Staatsschulden sind Bürgerschulden, und Bürgerschulden wird jeder Bürger tragen müssen“.

Die aktuellen Diskussionen über die Einführung von Zwangsanleihen, Vermögensabgaben oder Reichensteuer meinen im Grunde genau dies: eine Lösung der Probleme durch einfache Umbuchungen von großen Privatvermögen der Einzelnen auf das Konto des Staates. Die Schulden des Staates sind dann ausgeglichen und die Bürger entsprechend ärmer. Dabei gibt es bereits jetzt verschleierte Umbuchungen großen Ausmaßes. Die Finanzkrise treibt in Deutschland die Zinsen in Richtung Null. Das entlastet zwar den Staatshaushalt, da für Anleihen kaum noch Zinsen bezahlt werden müssen. Auf der anderen Seite schrumpfen aber die Zins-einnahmen vieler Bürger und damit auch die Mittel für ihre Altersversorgung. Viele werden im Alter ärmer sein.

Die aktuell diskutierte Umverteilungspolitik in Gestalt von Reichensteuer, Zwangsanleihe und Co. zielt auf die breite Mittelschicht. Wenn einige Politiker die Schwelle für „große Vermögen“ (Vermögen - nicht Einkommen!) von 250.000 Euro sehen, wären viele Unternehmer, Familien mit einem eigenen Haus und fleißige Menschen, die für ihre Altersversorgung gespart haben, betroffen: kurzum, Leistungsträger der Gesellschaft.

Fleißige Menschen dürfen nicht mit egoistischen Finanzjongleuren, die ihr Geld außer Landes bringen, gleichgesetzt und an den Pranger gestellt werden. Der Appell an die Politik ist daher: Die Balance zwischen Leistung und Besteuerung muss stimmen. Oder anders ausgedrückt: Mit immer neuen und höheren Steuern wird die Kuh ausgehungert, die die Milch gibt. Denn nicht möglichst viel Druck, sondern vor allem Anerkennung und maßvolle Besteuerung wirken motivierend und leistungsfördernd.

Ihr



Steuervorteile auch bei privatem Stromverbrauch

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen bei Photovoltaikanlagen

Kleine und mittlere Betriebe sowie selbstständig Tätige können unter bestimmten Voraussetzungen für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen, bevor ein einziger Euro ausgegeben ist. Im Jahr der Investition und in den vier folgenden Jahren können zusätzlich Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent des Investitionsvolumens beansprucht werden. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht auch eine Förderung des im Betrieb oder Haushalt des Stromerzeugers selbst verbrauchten Photovoltaikstroms vor. Dieser Selbstverbrauch führte bisher immer dazu, dass der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen nicht gewährt wurden. Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft vertritt dazu eine andere Auffassung.

Eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages und/oder der Sonderabschreibungen ist unter anderem nur dann möglich, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs mindestens zu 90 Prozent betrieblich genutzt wird.

Bisher ist die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen mehr als zehn Prozent des

erzeugten Stroms im Privathaushalt oder in einem landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Betrieb des Anlagenbetreibers selbst verbraucht werden, die steuerlichen Vergünstigungen für kleine und mittlere Betriebe nicht gewährt werden können. Diese Beurteilung wurde von der SHBB von Beginn an nicht geteilt. In Ausgabe 4/2010 hatte das SHBB Journal ausführlich darüber berichtet.

In einer aktuellen Verfügung hat nun das Finanzministerium Schleswig-Holstein ausgeführt, dass der Selbstverbrauch des erzeugten Stroms durch eine Photovoltaikanlage für private Zwecke nicht gegen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages und/oder der Sonderabschreibungen spricht. Diese vom Finanzministerium Schleswig-Holstein veröffentlichte Meinung deckt sich auch mit den Ausführungen im Entwurf der neuen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012.

Weiterhin unklar allerdings ist, ob auch in Fällen, in denen der erzeugte Strom in einem gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Betrieb des Anlagenbetreibers selbst verbraucht wird, ebenfalls ein Investitionsabzugsbetrag beziehungsweise Sonderabschreibungen steuermindernd geltend gemacht werden können. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!

Teil 2: Zuwendungen an Geschäftspartner

In Ausgabe 2/2012 hatte das SHBB Journal über Möglichkeiten informiert, mit denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuerfreie Sachzuwendungen gewähren können. Geschenke oder Gutscheine haben auch im Verhältnis zu Geschäftspartnern und Kunden eine große Bedeutung. Eine gute Flasche Wein oder eine Schachtel edler Pralinen werden gerade zu Weihnachten oder Geburtstagen gerne verschenkt. Auch ein gemeinsamer Restaurantbesuch oder die Bewirtung in den eigenen Geschäftsräumen anlässlich eines Betriebsfestes oder während eines Geschäftstermins dienen der Kundenbindung.

■ Geschenke an Geschäftsfreunde

Behandlung beim zuwendenden Unternehmer

Geschenke an Geschäftsfreunde bis zu einem Nettowert von 35 Euro pro Jahr stellen beim zuwendenden Unternehmen abziehbare Betriebsausgaben dar und ermög-

lichen den Vorsteuerabzug. Übersteigt der Wert der Geschenke die 35 Euro-Grenze, können diese Ausgaben zwar im Betrieb erfasst werden; bei der Berechnung der Steuern werden sie allerdings nicht berücksichtigt (sogenannte nichtabziehbare Betriebsausgaben). Außerdem ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Behandlung der Geschenke beim Empfänger

Erhält der Geschäftspartner ein Geschenk, muss dieses als Betriebseinnahme versteuert werden, unabhängig davon, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen kann oder nicht. Hiervon ausgenommen sind geringwertige Warenproben und Streuwerbeartikel wie zum Beispiel Kugelschreiber, Notizblöcke oder Feuerzeuge, deren Anschaffungskosten einen Umfang von 10 Euro nicht übersteigen ➔

Fortsetzung von Seite 2

Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung

Durch die Versteuerung beim Geschäftspartner wird der eigentlich gewollte Charakter einer Schenkung in den Hintergrund gedrängt und die Motivation beim Empfänger schwindet. Zudem stellt sich oftmals die Frage, mit welchem Wert (Bemessungsgrundlage) die Zuwendung als Einnahme zu verbuchen ist.

Die Offenlegung der Kosten und die Besteuerung beim Empfänger können durch Pauschalbesteuerung durch den zuwendenden Unternehmer vermieden werden. Die Besteuerung erfolgt beim Schenker zu einem Steuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer und wird wie Lohnsteuer buchhalterisch erfasst, angemeldet und abgeführt. Der Schenker ist verpflichtet, den Empfänger der Zuwendung über die Pauschalierung zu unterrichten.

Wichtig ist, dass der Unternehmer die Pauschalbesteuerung nur einheitlich für sämtliche in einem Wirtschaftsjahr getätigten Geschenke vornehmen kann. Es ist demnach nicht möglich, bestimmte Zuwendungen von der Pauschalierung auszunehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass nur Zuwendungen an Geschäftsfreunde bis maximal 10.000 Euro brutto unter die Pauschalierung fallen können. Übersteigt der Wert einer einzelnen Zuwendung den genannten Betrag, ist diese insgesamt nicht pauschalierungsfähig. Soweit mehrere

Zuwendungen *zusammen* je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro übersteigen, ist die Pauschalierung hinsichtlich des übersteigenden Teils ausgeschlossen.

Bewirtung von Geschäftsfreunden

Behandlung beim zuwendenden Unternehmer

Zu den Bewirtungskosten gehören Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln, aber auch Trinkgelder und Garderobengebühren, sofern sie insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind. Bewirtungskosten sind grundsätzlich nur zu 70 Prozent als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent müssen gesondert erfasst werden. Der Vorsteuerabzug ist aus den gesamten Bewirtungskosten möglich. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen. Bei einer Bewirtung in einem Restaurant ist daher die Rechnung mit Angaben zum Anlass und den Namen aller bewirteten Gäste aufzubewahren.

Behandlung der Bewirtungskosten beim Empfänger

Der Vorteil aus der Bewirtung führt – anders als die Zuwendung von Geschenken – beim Geschäftspartner nicht zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. ■

Auf einen Blick

Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Grenzwerte für 2012	
Freigrenze für steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer (Aufmerksamkeiten)	
▪ Geschenke	40,00 €
▪ Arbeitsessen	40,00 €
Sachbezüge für arbeitstägliche Mahlzeiten	
▪ Frühstück	1,57 €
▪ Mittagessen	2,87 €
Freigrenze für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr	110,00 €
Steuerfreier Zinsvorteil aus Arbeitnehmerdarlehen bis zu einer (Rest-)Darlehenshöhe von	2.600,00 €
Monatliche Freigrenze für Sachbezüge	44,00 €
Rabattfreibetrag (pro Jahr) für eigene Waren oder Dienstleistungen	1.080,00 €
Lohnsteuerpauschalierungssatz für	
▪ Sachzuwendungen bis jeweils 10.000 € für Arbeitnehmer bzw. Geschäftsfreunde	30 %
▪ Betriebsveranstaltungen (bei Überschreitung der Freigrenze von 110 € bzw. mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr)	25 %

Neues BFH-Urteil

Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung teilt Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen ein: in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Großbetriebe unterliegen einer fortlaufenden Prüfung durch das Finanzamt. Daher haben bilanzierende Großbetriebe, so urteilte im Juni 2012 der Bundesfinanzhof, eine steuermindernde Rückstellung für die jeweils nächste Betriebsprüfung zu bilden. Die Rückstellung ist für die anfallenden Sachkosten sowie für die Personalkosten des Ansprechpartners des Prüfers in Höhe der Einzelkosten zuzüglich des angemessenen Teils der notwendigen Gemeinkosten zu bilden. Hierunter fallen auch die Kosten des mit der Betreuung beauftragten Steuerberaters. ■

Unser Rat:

Großbetriebe im Sinne der steuerlichen Betriebsprüfung (siehe untenstehender Artikel), die einer regelmäßigen Anschlussprüfung unterliegen, haben zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für die zu erwartenden Kosten der nächsten Betriebsprüfung zu bilden. Zu berücksichtigen ist dabei, wann mit der nächsten Prüfung zu rechnen ist, das heißt, die Rückstellung muss entsprechend für ein bis vier Jahre abgezinst werden. Für die Bemessung der Rückstellungshöhe können die tatsächlich anfallenden Kosten der Vor-Betriebsprüfung einen Anhaltspunkt geben.



Neue Prüfersoftware

Vermögende Ruheständler im Visier!

In Ausgabe 2/2012 hatte das SHBB Journal darüber berichtet, dass die Finanzverwaltung eine lernfähige Software einsetzt, um Steuersündern auf die Schliche zu kommen. Nun stehen vermögende Ruheständler im Fokus.

Mit einer neuen Software verschafft sich die Finanzverwaltung einen Einblick in die finanzielle Situation vermögender Ruheständler. Mit dieser Software können die Finanzämter Zinszahlungen, die ausländische Banken im Rahmen einer EU-Vorschrift in Deutschland melden müssen, auswerten. Seit kurzem kommt diese Software in einigen Bundesländern zum Einsatz. Wie ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums bestätigt hat, soll in den kommenden Monaten das elektronische Analyseprogramm nach und nach flächendeckend im ganzen Bundesgebiet eingesetzt werden. ■

Betriebsprüfung: Anhebung der Größenklassen ab 2013

Betriebsart	Betriebsmerkmale	größer	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	7.300.000 €	900.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	280.000 €	56.000 €	36.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	4.300.000 €	510.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	250.000 €	56.000 €	36.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	5.600.000 €	760.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	330.000 €	63.000 €	36.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	>	4.700.000 €	830.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	580.000 €	130.000 €	36.000 €
Landwirte	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder	>	230.000 €	105.000 €	47.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	125.000 €	65.000 €	36.000 €
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte, d. h. keine Saldierung mit negativen Einkünften	>		500.000 €	



Gewinnübertragung in Fällen höherer Gewalt

BFH verlängert Frist für Reinvestitionen

Wird ein betriebliches Wirtschaftsgut durch einen Fall von höherer Gewalt stark beschädigt oder vernichtet, wird hierfür in aller Regel eine Versicherungsentschädigung gezahlt. Es könnte sich hierbei zum Beispiel um ein Betriebsgebäude oder einen Lkw handeln, die durch einen Brand zu Schaden kommen. Die Versicherungsentschädigung ist in diesen Fällen grundsätzlich als steuerpflichtige Einnahme zu besteuern. Der bilanzierte Restbuchwert des beschädigten oder vernichteten Wirtschaftsgutes kann dann je nach Umfang des Schadens ganz oder teilweise gewinnmindernd ausgebucht werden.

Da durch diese Besteuerung ein erheblicher Teil der Liquidität verloren gehen würde, die für den Wiederaufbau benötigt wird, läßt die Finanzverwaltung schon seit Jahrzehnten folgende Billigkeitsregelung zu: In Höhe der Differenz zwischen der Versicherungsentschädigung und dem Buchwert kann am Ende des Schadensjahres zunächst einmal eine steuerfreie Rücklage gebildet werden, sodass die sofortige Versteuerung der Versicherungsentschädigung vermieden wird. Voraussetzung ist aber, dass der Steuerpflichtige plant, mit der Versicherungsentschädigung ein funktional vergleichbares Wirtschaftsgut wiederzubeschaffen.

Sobald die Ersatzbeschaffung durchgeführt ist, muss die gebildete Rücklage mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Ersatzwirtschaftsgut verrechnet werden. Mit anderen Worten: Die zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden um die steuerfreie Rücklage vermindert. Dieser verminderte Bilanzwert ist dann für die folgenden Jahre die Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen. Letztendlich ermöglicht somit die Rücklage für Ersatzbeschaffung eine Steuerstundung, da in den folgenden Jahren lediglich verminderte Abschreibungsbeträge gewährt werden.

Diese Übertragung der Rücklage für Ersatzbeschaffung ließ die Finanzverwaltung bisher nur zu, wenn die Ersatzbeschaffung bei beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Wirtschaftsjahres und bei Gebäuden innerhalb von zwei Jahren nach dem Jahr des Schadensereignisses durchgeführt wurde. Diese Frist wollte die Finanzverwaltung lediglich dann im Einzelfall angemessen verlängern, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft machen konnte, dass die Ersatzbeschaffung noch ernstlich geplant und zu erwarten wäre, aber aus besonderen Gründen noch nicht hatte durchgeführt werden können.

Dieser relativ engen Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil aus Januar 2012 widersprochen. Eine steuerneutrale

Gewinnübertragung läßt der BFH zu, wenn die Reinvestition innerhalb der nächsten vier Wirtschaftsjahre erfolgt. Bei der beabsichtigten Herstellung eines neuen funktionsgleichen Gebäudes beträgt die steuerneutrale Reinvestitionsfrist sogar sechs Wirtschaftsjahre. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung will der BFH nicht zulassen und führt weiter aus, dass es während des Fristlaufes keiner Überprüfung der Investitionsabsicht des Steuerpflichtigen bedürfe. Wird vom Finanzamt behauptet, dass der Steuerpflichtige die Absicht der Beschaffung eines Ersatzwirtschaftsgutes aufgegeben habe, hat es dies durch konkrete Anhaltspunkte darzulegen.

Die gleichen Grundsätze, die bei Entschädigungszahlungen in Fällen höherer Gewalt gelten, sind auch bei Entschädigungen in Folge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs anzuwenden, wie etwa bei einem drohenden Enteignungsverfahren für Straßenbauzwecke. ■

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Seit 2009 ist mit Einführung der Abgeltungssteuer sowohl die Besteuerung der Erträge aus Kapitalbeteiligungen, wie zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden und Gewinnanteilen, als auch die Versteuerung bei Veräußerung privater Kapitalanlagen neu geregelt worden.

Bis 2009 waren Gewinne oder Verluste bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen nur dann steuerlich relevant, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgte. Die Veräußerung entsprechender Wertpapiere, die ab dem 1. Januar 2009 gekauft wurden, ist grundsätzlich steuerlich zu erfassen, unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer ist auch die Berücksichtigung eventuell vorhandener Altverluste

aus dem Verkauf von Wertpapieren vor 2009 neu geregelt worden. Es handelte sich hierbei um Verluste aus



privaten Veräußerungsgeschäften und nicht um Kapitaleinkünfte. Derartige Verluste können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften saldiert werden. Seit 2009 sind aber Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren nicht mehr den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aber im Rahmen einer Übergangsregelung zugelassen, dass Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis

Ende 2013 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen, soweit diese aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen. ■

Unser Rat

Wer vor 2009 Verluste aus Wertpapiergeschäften erlitten hat und diese Verluste bisher nicht mit entsprechenden Gewinnen verrechnen konnte, sollte prüfen, ob noch eine Saldierung mit Gewinnen bis Ende 2013 möglich ist. Auch wer Wertpapiere, die nach 2008 angeschafft wurden, nicht verkaufen möchte, weil er mit steigenden Kursen rechnet, könnte dennoch handeln: Wertpapiere mit Gewinn verkaufen, um eine Saldierung mit Altverlusten vorzunehmen. Die veräußerten Papiere könnten kurzfristig steuerunschädlich wieder angekauft werden, wenn man bei diesen Papieren auf steigende Kurse setzt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem früheren Urteil entschieden, dass ein Verkauf von Aktien und ein kurzzeitig danach erfolgter Wiederkauf der gleichen Aktien keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung ist. Voraussetzung ist, dass die Preise beim Verkauf und Rückkauf unterschiedlich sind.

Kapitalanleger, die in festverzinsliche Wertpapiere investiert haben, könnten eventuelle Altverluste ebenfalls noch nutzen. Es könnte sich lohnen, ohnehin bald fällige Anleihen kurz vor dem nächsten Zinstermin zu verkaufen. Die aufgelaufenen Stückzinsen dürfen ebenfalls mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Photovoltaik und Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Asbestdachsanieierung

Das SHBB-Journal hatte in Ausgabe 1/2012 über den Vorsteuerabzug bei einer Dachsanierung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage berichtet. Seinerzeit war noch ein weiteres Gerichtsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig, in dem bei einem bestehenden Gebäude das Asbestdach zwingend zu beseitigen war, um überhaupt eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichten zu dürfen. Strittig war in diesem Fall, ob die gesamte Vorsteuer aus der Dachsanierung im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage abzugsfähig ist.

Der BFH hat diesen Fall mittlerweile entschieden: Mit Urteil aus März 2012 stellte er fest, dass die Sanierung des asbesthaltigen Daches auch dem Gebäude zugute komme. Aus diesem Grund sehe er sich auch in diesem speziellen Asbestfall dazu gezwungen, eine Aufteilung der bezogenen Leistungen auf das Gebäude (Innenraum) einerseits und auf die Dachfläche (Photovoltaik) andererseits vorzunehmen. Im Ergebnis sei damit eine Aufteilung der Vorsteuer aus den bezogenen Leistungen

für die Asbestdachsanieierung anhand fiktiver Mietumsätze vorzunehmen.



Nach Auffassung der SHBB ist es äußerst fraglich, ob diese aktuelle Entscheidung des BFH mit dem EU-Recht vereinbar ist. Nach den Vorschriften der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist der Unternehmer nämlich

berechtigt, soweit er Dienstleistungen für die Zwecke seiner zu steuernden Umsätze verwendet, die dadurch veranlassten Vorsteuerbeträge abzuziehen. Leider hat sich der BFH zur unmittelbaren Anwendung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in dem oben genannten Urteilsfall nicht geäußert. ■

Hinweis

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft hat in einem neuen Fall, in dem es um den Vorsteuerabzug aus Asbestdachsanieierung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage geht, Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein eingelegt. In der Klage wird insbesondere auf die EU-konforme Auslegung des Vorsteuerabzuges abgestellt. Über den Ausgang dieses Verfahrens wird das SHBB-Journal weiter berichten.

Elektronische Übermittlung von Rechnungen

Finanzverwaltung schafft Vereinfachungen

In Ausgabe 2/2011 hatte das SHBB Journal über den vereinfachten Einsatz elektronischer Rechnungen ab Juli 2011 berichtet. Der Gesetzgeber wollte durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Attraktivität der elektronischen Übermittlung von Rechnungen deutlich steigern. Bisher war allerdings unklar, wie die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung vom Unternehmer zu gewährleisten ist. Hierzu gibt es nun ein aktuelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus Juli 2012.

In dem BMF-Schreiben wird neben allgemeinen Hinweisen zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung insbesondere das in diesem Zusammenhang eingeführte innerbetriebliche Kontrollverfahren näher erläutert. Das BMF führt zum innerbetrieblichen Kontrollverfahren aus, dass hiermit lediglich

die korrekte Übermittlung der Rechnung sichergestellt werden soll. Eine inhaltlich richtige Rechnung (richtige Leistung, richtiger Leistender, richtiges Entgelt, richtiger Zahlungsempfänger etc.) rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen seien.

Nach Auffassung des BMF komme der Frage der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens in der Praxis keine eigenständige Bedeutung mehr zu, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht würde, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt seien. Aus diesem Grund würde das innerbetriebliche Kontrollverfahren in der Praxis für die Unternehmer somit regelmäßig keinen Mehraufwand mit sich bringen. Wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt seien - und diese müssten bei jeder

Rechnung geprüft werden - seien zugleich innerbetriebliche Kontrollmechanismen eingesetzt worden. Aus diesem Grund unterläge das innerbetriebliche Kontrollverfahren auch keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Diese Auffassung des BMF ist im Interesse der Wirtschaft nur zu begrüßen.

Elektronisch empfangene Rechnungen müssen für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist grundsätzlich auch elektronisch in dem ursprünglich übermittelten Format (zum Beispiel PDF-Datei) archiviert werden. Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der spätere Änderungen nicht mehr zulässt. Ein schlichter Ausdruck der elektronischen Rechnung und eine Aufbewahrung allein in Papierform ist generell nicht ausreichend. ■

Gerichte müssen entscheiden!

Streichung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer verfassungsgemäß?

Die Vermeidung einer doppelten Belastung mit Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer einerseits und Gewerbesteuer andererseits wurde bis 2007 unter anderem dadurch erreicht, dass die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die Einkünfte aus Gewerbebetrieb minderte. Diese Möglichkeit wurde durch eine Gesetzesneuregelung ab 2008 gestrichen. Über die Streichung des Betriebsausgabenabzugs entscheiden jetzt die Gerichte.

Eine doppelte Steuerbelastung soll derzeit - wie auch bereits vor 2008 - durch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer reduziert beziehungsweise vermieden werden. Im Zuge der Streichung des Betriebsausgabenabzugs ab 2008 wurde als Ausgleich für diese faktische Steuererhöhung zudem der Anrechnungsfaktor vom 1,8-Fachen auf das 3,8-Fache des

Gewerbesteuermessbetrages erhöht. Zu einer Entlastung der Einkommensteuerschuld kommt es allerdings nur dann, wenn der Unternehmer überhaupt Einkommensteuer zahlt. Entsteht in einem Jahr zum Beispiel aufgrund negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder eines Verlustrücktrages oder -vortrages überhaupt keine Einkommensteuer, so geht die Gewerbesteueranrechnung faktisch ins Leere. Ein noch vorhandener Gewerbesteueranrechnungsbetrag kann nicht vor- oder rückgetragen werden, sondern geht in solchen Fällen endgültig verloren.

Das Finanzgericht Hamburg hat in einer aktuellen Entscheidung aus Februar 2012 das seit 2008 geltende Betriebsausgabenabzugsverbot für „wohl noch verfassungsgemäß“ erklärt. Das Finanzgericht führt aus, dass der Gesetzgeber mit der Streichung des Betriebs-

ausgabenabzugs für die Gewerbesteuer gleichzeitig die Steuermesszahlen gesenkt habe und die Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei natürlichen Personen und Personengesellschaften verbessert habe. Gegen die Entscheidung des Hamburger Finanzgerichtes wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. ■

Unser Rat

In allen Fällen, in denen es nicht zu einer vollständigen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer kommt, Einspruch gegen die betreffenden Steuerbescheide einlegen.



Bilanzen – kurz und knapp?

Erleichterungen für Kleinst-Kapitalgesellschaften geplant

Auch Kleinstgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft ohne vollhaftende natürliche Person (GmbH & Co. KG) unterliegen umfangreichen Rechnungslegungsvorschriften und müssen ihren Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Für viele Kleinst-Kapitalgesellschaften sind die strengen Formvorschriften eine Belastung

Die Bundesregierung hat im Juli 2012 einen Vorschlag zur Entlastung von Kleinst-Kapitalgesellschaften eingebracht. Zielsetzung des geplanten Gesetzes ist, bestimmte Erleichterungen für den Bereich Bilanzierung und Offenlegung von Jahresabschlüssen zu schaffen.

Die Neuregelungen sollen erstmals für Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, das heißt bei Übereinstimmung von Geschäftsjahr und Kalenderjahr bereits ab 2012, bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ab 2012/13.

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf unter anderem als Erleichterungen vor, dass Kleinst-Kapitalgesellschaften

- auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten und eine vereinfachte Jahresabschlussgliederung wählen können
- und dass sie entscheiden können, ob sie die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger durch das Veröffentlichen oder lediglich durch das Hinterlegen

der Bilanz erfüllen. Bei der Hinterlegung können dann Dritte nur auf Antrag und kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten. Die Fristen zur eigentlichen Offenlegung werden hierdurch nicht berührt. ■

Als Kleinst-Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 700.000 Euro Umsatzerlöse
- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Keine Fristverlängerung bei laufender Betriebsprüfung

Alle Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person vollhaftet - insbesondere GmbHs und GmbH & Co. KGs - müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2011 darüber berichtet. Die Offenlegungsfrist endet zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Stichtag für 2011 ist somit der 31. Dezember 2012.

Die zwölfmonatige Frist für die Offenlegung eines Jahresabschlusses beim elektronischen Bundesanzeiger

ist auch bei einer laufenden Betriebsprüfung nicht verlängerbar. Die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) lassen keine Ausnahmen für die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses zu. Im Zweifel muss dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ein vorläufiger Jahresabschluss übermittelt werden, um die Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu vermeiden.

Diese Handhabung wurde kürzlich seitens des Bundesamtes für Justiz als Betreiber des elektronischen

Bundesanzeigers bestätigt. Aufgrund einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung konnte ein Jahresabschluss nicht rechtzeitig fertig gestellt werden. Ein eingereicherter Fristverlängerungsantrag zur Offenlegung wurde unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des HGB abgelehnt. Gleichzeitig wurde ein Ordnungsgeld wegen verspäteter Offenlegung verhängt. ■

Wenn der Unternehmer ausfällt ...

Notfallordner: Vorsorge für Unternehmen und Familie

Das Bewusstsein, dass Unfall, Krankheit oder Tod jeden treffen kann, ersetzt nicht das Wissen, was im konkreten Notfall sofort zu tun ist. In einem „Notfallordner“ kann man hierfür die wichtigsten Daten, Fakten und Dokumente bereithalten.

Im Notfall ist Zeit oft der knappste Faktor. Fällt der Unternehmer als Schlüsselperson aus, gilt es, Angehörige, Freunde oder Bevollmächtigte möglichst schnell in die Lage zu versetzen, den Betrieb verantwortungsvoll fortzuführen. Wissen, Daten und Dokumente für eine potenzielle Notsituation in einer übersichtlichen Sammlung praxisgerecht bereitzuhalten, war Entwicklungsziel für den „SHBB-Notfallordner“.

Welche Personen im Notfall zu benachrichtigen sind, persönliche Daten der Unternehmerfamilie, Voll-

machten und Verfügungen für den Ernstfall, Testament und Erbvertrag, Fristen, Termine und Meldepflichten des laufenden Betriebs, Geschäftsbeziehungen mit ihren Inhalten und Ansprechpartnern sowie Dokumente beziehungsweise Verwahrungshinweise bilden die inhaltlichen Schwerpunkte.

Sie erhalten den SHBB-Notfallordner für eine Schutzgebühr von 20,00 Euro pro Exemplar (inklusive Versandgebühr und Umsatzsteuer). Mehr Information und ein Bestellformular finden Sie im beigelegten Faltblatt.

Schieben Sie dieses Thema nicht achtlos beiseite – es kann jeden treffen.

Führen Sie einen Notfallordner für Ihre Familie und Ihr Unternehmen!





Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 6: Die Aktiengesellschaft – auch jenseits der Börse interessant

Die Aktiengesellschaft (AG) wird oft gleichgesetzt mit großen oder multinationalen Unternehmen, deren Wert sich vor allem an den Börsenkursen ablesen lässt. Die AG in ihrer Grundstruktur besitzt aber Eigenschaften, die sie auch für Familienunternehmen interessant machen.

Die AG ist die Grundform der Kapitalgesellschaft und eine juristische Person. Mit dieser Gesellschaftsform ist es möglich, eine Vielzahl von Personen an der Gesellschaft zu beteiligen und durch die Ausgabe von Aktien Finanzmittel anzusammeln.

Die AG ist kraft Gesetzes Handelsgesellschaft, womit die Regelungen für Kaufleute auf sie anwendbar sind. Die Unterhaltung eines eigenen Betriebes ist dabei nicht erforderlich.

Gesellschaftsrecht übertragen, und diese Übertragung erfolgt nur durch die AG. Über die Namensaktien ist bei der AG ein Aktienregister zu führen. Wird die Übertragung darüber hinaus von der Zustimmung der AG abhängig gemacht, liegen vinkulierte Namensaktien vor.

Die Gründung – ein Mehrakter

Die Gründung der AG erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird die Gründung einer AG beschlossen. Die Gründungsmitglieder lassen dann eine Satzung erstellen - einen notariellen Gesellschaftsvertrag. Die Gründung der AG erfolgt grundsätzlich durch mehrere Gründungsmitglieder. Es ist aber auch möglich, eine sogenannte Ein-Mann-AG zu gründen.

Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 50.000 Euro. Mit der Übernahme der Aktien durch die Gründer ist die AG errichtet. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Unmittelbar nach der Errichtung haben die Gründer einen Aufsichtsrat, einen Vorstand und einen Abschlussprüfer zu bestellen. Die Bestellung ist notariell zu beurkunden. Anschließend muss noch eine Gründungsprüfung erfolgen. Nachfolgend ist die Gründung ins Handelsregister einzutragen. Bei einer Ein-Mann-AG sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs einzutragen.

Das Gesellschaftsvermögen der AG ist strikt zu trennen von der Vermögenssphäre der Aktionäre, wodurch eine Absicherung des Privatvermögens erreicht wird.

Sonderfall Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kapitalgesellschaft. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Kommanditanteile als verbrieft Aktien ausgestaltet und damit grundsätzlich frei übertragbar sind. Wegen dieser Besonderheit ist die Kommanditgesellschaft nicht dem Recht der Personengesellschaft KG unterstellt, sondern dem Recht der Aktiengesellschaft zugeordnet worden.

Die drei Organe der AG

Die AG wird durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstands führen die AG gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und überwacht. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen oder einem Vielfachen von drei. Regelmäßig werden im Aufsichtsrat neben Vertretern der Aktionäre auch Arbeitnehmervertreter vorhanden sein. Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Aktionäre repräsentieren, werden

von der Hauptversammlung gewählt. Ein Aufsichtsratsmitglied kann dabei nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter Angabe von Name, Vorname, Beruf und Adresse per Liste beim Handelsregister einzureichen. Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen, die Beschlussfassung und deren Dokumentation sind im Aktiengesetz geregelt.

Die Aktionäre können in der Hauptversammlung ihre Mitgliedschaftsrechte geltend machen. Die wichtigsten Rechte sind das Stimmrecht und das Recht auf Dividendenzahlung. Die Hauptversammlung entscheidet unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung der Abschlussprüfer und Satzungsänderungen. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Über jeden Beschluss ist eine notarielle Niederschrift anzufertigen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der AG zu geben.

Die AG und ihre Aktien im Erbgang

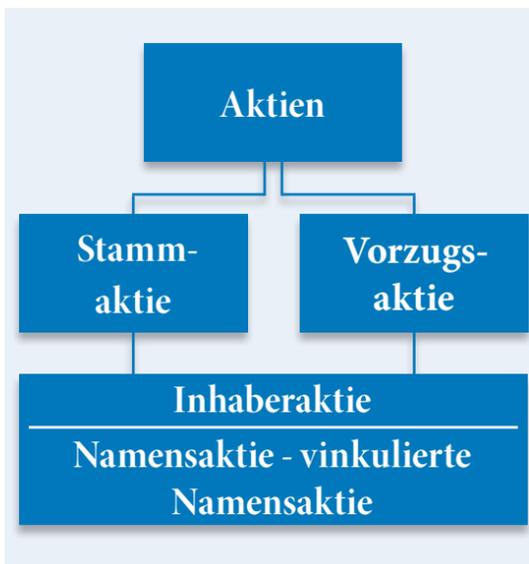
Der Bestand der AG ist wegen ihrer Eigenschaft als juristische Person vom Bestand der Aktionäre unabhängig. Die in der Aktie verbrieften Mitgliedschaftsrechte gehen mit dem Eigentum an der Aktie auf den Erben über. Gibt es mehrere Erben, dann müssen die Erben als Erbengemeinschaft die Mitgliedschaftsrechte ausüben, da ihnen die Aktie gemeinschaftlich gehört. Dies gilt auch für Namensaktien.

Die Aktiengesellschaft schreckt aufgrund des hohen Grundkapitals von 50.000 Euro und der strengen Gesellschaftsstruktur zunächst einmal ab. Da die AG aber geschaffen wurde, um eine stabile Vermögensverwaltung zu installieren, ist sie mit einer entsprechend angepassten Satzung gut geeignet, großen Familienverbänden die gemeinsame Teilhabe an einem Unternehmen zu ermöglichen. Die AG bringt allerdings einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Wenn zum Unternehmen mehrere Betriebe in unterschiedlichen Rechtsformen gehören, können die Beteiligungen in eine AG eingebracht werden. Allerdings ist dann auch das Konzernrecht zu berücksichtigen. Falls die AG selbst keinen Betrieb unterhält, liegt eine Familien-Holding vor.

Die Möglichkeit, die Aktien hinsichtlich des Stimmrechts unterschiedlich auszugestalten, ermöglicht eine interessensgerechte Verteilung des Mitspracherechts im Unternehmen und Teilhabe am Unternehmenserfolg. ■

In der nächsten Ausgabe des SHBB Journals: Die Genossenschaft



Aktien – die besondere Gesellschaftsbeteiligung

Die Gesellschaftsbeteiligung erfolgt in Form von Aktien. Eine Aktie ist das verbrieftete Recht auf Teilhabe an dem Unternehmensvermögen. Aktien werden zum einen in Stamm- und Vorzugsaktien unterteilt. Gegenüber Stammaktien ist mit Vorzugsaktien häufig eine höhere Dividendenzahlung verbunden. Dafür sind die Vorzugsaktien in der Hauptversammlung meist stimmrechtslos. Zum anderen wird zwischen Inhaber- und Namensaktien unterschieden. Grundsätzlich stehen die Rechte aus der Aktie dem Inhaber der Aktie zu (Inhaberaktie). Für eine Übertragung des Gesellschaftsanteils müssen sowohl der Gesellschaftsanteil abgetreten als auch das Eigentum an der Aktie übertragen werden, denn die Übertragung des Gesellschaftsanteils folgt der Übertragung des Eigentums an der Aktie. Die freie Übertragbarkeit der Aktie und der in ihr verbrieften Rechte eröffnet die Möglichkeit, die Aktien an der Börse zu handeln. Die Möglichkeit, die Aktie frei zu übertragen, kann durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Ist die freie Übertragbarkeit ausgeschlossen, handelt es sich um eine Namensaktie. Dann wird die Aktie zusammen mit dem

Der steuerfachliche Nachwuchs geht an den Start

Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter

54 junge Menschen haben bislang in 2012 ihre Ausbildung im Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft begonnen, 50 davon als Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten und vier als Weiterqualifizierung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin im Anschluss an ihr Hochschulstudium.

Es ist erklärte Geschäftspolitik und langjährige Tradition, den Berufsnachwuchs möglichst im Unternehmensverbund auszubilden. Gleichzeitig ist es Teil der sozialen Verantwortung, den jungen Menschen nicht nur eine Ausbildung, sondern von Anbeginn an bereits hervorragende berufliche Perspektiven für die Zukunft bieten zu können. Mit insgesamt über 150 Auszubildenden ist der Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft einer der größten Ausbilder in der Steuerberatungsbranche in Norddeutschland.

Erstmals wurde in diesem Jahr mit einem einwöchigen Starter Camp für alle neuen Auszubildenden ein besonderer Startschuss gegeben. Nach einer Begrüßung am Anreisetag durch die Geschäftsführung folgte eine anspruchsvolle Seminarwoche: Erste Einblicke in die Organisation der Steuerberatungskanzleien und die Regelungen der Berufsausbildung, ein Einstieg in die komplexe Steuerrechtsmaterie und spezielle PC-Anwendungen standen auf dem Programm. Weiter ging es mit dem Training sozialer Kompetenzen. Ein Besuch der Lehr- und Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer in Futterkamp und die Besichtigung der Hauptgeschäftsstelle in Kiel rundeten die Veranstaltungswoche ab. Dabei blieb neben der Fachinformation noch reichlich Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen. Julia Pagel-Kierdorf, Leiterin der Personalentwicklung, sagt: „Wir wollen unseren Auszubildenden den Einstieg in das Berufsleben erleichtern und gleichzeitig das Gefühl für unsere Unter-

nehmensfamilie wecken. Schließlich werden die Auszubildenden sich nicht nur in den Berufsschulen, sondern auch in den vielen unternehmensinternen Fortbildungsveranstaltungen in Zukunft häufiger begegnen.“

Die Förderung des Berufsnachwuchses wird im Unternehmensverbund besonders groß geschrieben, denn mit einer fundierten Ausbildung stehen dem Nachwuchs alle Türen für die weitere Karriere im Unternehmen offen. Durch persönliche Weiterqualifizierung – über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen – hat jeder Steuerfachangestellte die Möglichkeit, seine berufliche Zukunft individuell innerhalb des Unternehmensverbundes der SHBB Steuerberatungsgesellschaft zu gestalten.

Das SHBB Journal wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■



Auszubildende (alphabetische Reihenfolge; in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Linda Basedow (Kiel), Jan Borowitz (Stralsund), Bastian Christiansen (Leck), Saskia Davidsen (Schleswig), Marina Fitz (Eckernförde), Stefan Gill (Schwerin), Jan Gremmel (Bordesholm), Sarah Hansen (Leck), Svenja Nadine Heinz (Bad Segeberg), Martje Helms (Tarp), Janine Jacobsen (Kappeln), Rebecca Jaeger (Kropp), Tobias Jegminat (Leck), Elena Meike Jurgeleit (Kiel), Chris Jürgens (Meldorf), Jana Kerath (Marne), Carolin Kuhlmann (Bad Oldesloe), Jonas Johannes Kunz (Kiel), Jana Leiteritz (Kellinghusen), Denise Lorentzen (Schleswig), Andre Lütke Twehues (Warendorf), Isabell Mäckelmann (Henstedt-Ulzburg), Bithja Marquardt (Eckernförde), Wiebke Möller (Leck), Bonke Möllgaard (Bredstedt), Levke Möllgaard (Satrup), Nicole Moritz (Bad Segeberg), Kevin Nagel (Henstedt-Ulzburg), Jördis Prieg (St. Peter-Ording), Martina Schmidt (Bad Oldesloe), Monique Schreib (Perleberg), Farina Schuckart (Bad Segeberg), Marleen Schulz (Teterow), Ole Stoltenberg (Bad Segeberg), Assal Tajalli (Schwentinental), Antonia Tepper (Leck), Anna-Maria Thiel (Rostock), Timo Thies (Heide), Bahri Tunc (Neumünster), Stefan Vartmann (Warendorf), Kastriot Veselaj (Fehmarn), Anna Voß (Bad Segeberg), Lisa Walizade (Reinbek), Jana Weber (Kappeln), Morena Welz (Reinbek)
Ohne Foto: Patrick Jepsen (Flensburg), Jessica Padberg (Glücksburg)

Steuerberateranwärter/innen (alphabetische Reihenfolge; in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Philipp Hengel, M.Sc. (Kiel), Johanna Koch, M.Sc. (Kiel), Carola Mörke-Paulsen, Dipl.-Kffr. (Kiel)
Ohne Foto: Claudia Thiemann, B.A. (Kiel)

Ausbildung in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Vielen Hochschul- und Fachhochschulabsolventen der verschiedenen wirtschafts- oder agrarwissenschaftlichen sowie juristischen Fachrichtungen bietet die SHBB hervorragende berufspraktische Vorbereitungsmöglichkeiten für das Steuerberaterexamen.

Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2013 sind zu richten an:

SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lorentzendam 39
24103 Kiel
oder gezielt an eine der regionalen Kanzleien.

Für Online-Bewerbungen stehen die Bewerbungsformulare mit Upload-Funktion auf den Internetseiten www.shbb.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.

Zitat
Erst beim Abfassen der Einkommensteuererklärung kommt man dahinter, wie viel Geld man sparen würde, wenn man gar keines hätte.

Fernandel (Schauspieler)

Termine Oktober bis Dezember 2012		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	15.10.
Umsatzsteuer		
	12.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer	10.10.	15.10.
Kirchensteuer	12.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	19.11.
Grundsteuer	15.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom
Titelköpfe v.l.: Jan-Peter Reimers, Caren Krause, Günter Peters
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de